

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/116 vom 28. März 2024

Sg Versicherungsgericht, 2024-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2023_116

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/116 du 28 mars 2024

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/116 del 28 marzo 2024

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Würdigung eines polydisziplinären Administrativgutachtens. Kompensation von einem Tabellenlohnabzug rechtfertigenden Nachteilen durch eine überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kanton St. Gallen vom 28. März 2024, IV 2023/116). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_255/2024.

Erwägungen

E. 30

Prozent. Da erst ab einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent ein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung besteht, hat die Beschwerdegegnerin das Rentenbegehren des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen. Die Beschwerde ist abzuweisen. Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Sie sind durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; diese sind durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.